



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-L638.027/0001-II 1/2006

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Dr. Bernhard
Weratschnig
*Durchwahl: 2273

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden sowie einer damit im Zusammenhang stehenden Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung; Versendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden sowie einer damit im Zusammenhang stehenden Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung samt Erläuterungen und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

10. April 2006

an die e-Mail-Adresse kzl.L@bmj.gv.at. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass der Entwurf keinem Einwand begegnet.

Überdies wird ersucht, gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrates 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zu übersenden und dies dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen. Soweit technisch möglich,

wird darüber hinaus ersucht, dem Parlament eine allfällige Stellungnahme auch elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Wege erfolgt.

Um Verständnis für die verkürzte Begutachtungsfrist wird gebeten.

23. März 2006
Für die Bundesministerin:
iV Dr. Christian Manquet

Beilage

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderungen des Strafvollzugsgesetzes
II	Änderungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
III	Änderungen des Ausschreibungsgesetzes 1989

Artikel I**Änderungen des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2004, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „Das Bundesministerium für Justiz“ durch die Wortfolge „Die Vollzugsdirektion“ ersetzt.*

2. *§ 12 hat zu lauten:*

„§ 12. (1) Vollzugsoberbehörde ist die Vollzugsdirektion; diese ist dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar nachgeordnet und hat ihren Sitz in Wien.

(2) Der Vollzugsdirektion obliegen die operative Durchführung des Straf- und Maßnahmenvollzuges nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen. Die Vollzugsdirektion hat für den gesetzmäßigen Betrieb dieser Anstalten und, insbesondere auch durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Anstalten, für einen an den Vollzugszwecken und den Grundsätzen der Menschenwürde und Wiedereingliederung der Strafgefangenen und Unterbrachten orientierten, möglichst hohen Vollzugsstandard unter Bedachtnahme auf Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Die Vollzugsdirektion führt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den gesamten Vollzug und trifft die in den §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 8, 24 Abs. 3, 25 Abs. 1, 64 Abs. 2, 84 Abs. 1, 84 Abs. 3, 91 Abs. 3, 101 Abs. 2, 134, 135 Abs. 2 sowie 161 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen. Die Vollzugsdirektion betreibt auch eine Bildungseinrichtung für den Straf- und Maßnahmenvollzug.

(3) Die personelle Ausstattung der Vollzugsdirektion hat auf die für ihre operativen Führungsaufgaben im Vollzug erforderlichen rechtlichen, exekutivdienstlichen, psychosozialen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sowie auf hinreichende Erfahrungen in der Vollzugspraxis Bedacht zu nehmen.

(4) Auf die Ausschreibung der Funktion der Leitung der Vollzugsdirektion und der Stellvertretung der Leitung ist das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, anzuwenden, wobei eine Bestellung jeweils nach Einholung eines Gutachtens nach den Abschnitten II bis V vom Bundesminister für Justiz bzw. von der Bundesministerin für Justiz für eine Funktionsperiode von fünf Jahren erfolgt. Dem Gutachten hat jeweils eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch das Bundesministerium für Justiz voranzugehen.

(5) Auf Funktionen nach Abs. 4 sind die §§ 141 und 145d des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, sowie § 68 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, ungeachtet der in den in den genannten Bestimmungen geforderten Mindestbewertungen anzuwenden.

(6) Neuerliche befristete Bestellungen nach Abs. 4 sind zulässig. Abschnitt VI des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, ist anzuwenden.

(7) Die Kompetenz, fest- bzw. klarzustellen, welche Angelegenheiten der Fachaufsicht im Sinne des Abs. 2 von der Vollzugsdirektion wahrzunehmen sind, kommt dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Justiz zu.

(8) Die der Vollzugsdirektion beigegebenen oder zugeteilten exekutivdienstfähigen Strafvollzugsbediensteten versehen Exekutivdienst.“

3. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die strategische Planung und Steuerung sowie die oberste Leitung des Straf- und Maßnahmenvollzuges, die Sicherstellung der finanziellen, wirtschaftlichen, baulichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und der Vollzugsdirektion nach § 12 sowie die Wahrnehmung internationaler Angelegenheiten und allgemeiner Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes, die Angelegenheiten des Stellenplanes, der Planstellenbewirtschaftung, des Organisationsmanagements und des Controllings sowie die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit. Dem Bundesministerium für Justiz stehen ferner nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über die Vollzugsdirektion und, soweit dies zur Erfüllung der strategischen Aufgaben erforderlich ist, über den gesamten Vollzug sowie die innere Revision zu. Schließlich trifft das Bundesministerium für Justiz die in den §§ 9 Abs. 5, 11b Abs. 1, 11c Abs. 3, 11d Abs. 2, 15a Abs. 2, 18 Abs. 3, 18 Abs. 9, 25 Abs. 1, 52 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 1, 78 Abs. 1, 97, 101 Abs. 3, 121 Abs. 5 und 179a Abs. 3 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen.“

4. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften und Anordnungen ist von den Leitern der Anstalten zum Vollzug innerhalb des Bereiches der ihnen unterstellten Einrichtungen und im ganzen Bundesgebiet durch die Vollzugsdirektion und das Bundesministerium für Justiz zu überwachen.

(2) Die Vollzugsbehörden haben sich von dem gesamten Verwaltungs- und Vollzugsbetrieb in den von ihnen zu beaufsichtigenden Einrichtungen durch eigene Wahrnehmung Kenntnis zu verschaffen.

(3) Über Missstände, die im eigenen Wirkungsbereich nicht abgestellt werden können, haben die Leiter der Justizanstalten der Vollzugsdirektion und diese dem Bundesministerium für Justiz zu berichten.

(4) Inwieweit die Vollzugskommissionen an der Aufsicht über den Vollzug mitzuwirken haben, ist in § 18 bestimmt.“

5. Im § 15b Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Bundesministerium für Justiz,“ die Wortfolge „der Vollzugsdirektion,“ eingefügt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Bundesministerium für Justiz“ die Wortfolge „und der Vollzugsdirektion“ eingefügt.

b) Im Abs. 8 wird die Wortfolge „dem Bundesministerium für Justiz“ durch die Wortfolge „der Vollzugsdirektion“ ersetzt.

7. Im § 24 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bundesministeriums für Justiz“ durch die Wortfolge „der Vollzugsdirektion“ ersetzt.

8. Im § 25 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Hausordnung bedarf der Genehmigung der Vollzugsdirektion auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Richtlinien.“

9. Im § 64 Abs. 2 wird die Wortfolge „das Bundesministerium für Justiz“ durch die Wortfolge „die Vollzugsdirektion“ ersetzt.

10. Im § 78 Abs. 2 wird die Wortfolge „beim Bundesministerium für Justiz“ durch die Wortfolge „bei der Vollzugsdirektion“ ersetzt.

11. Im § 80 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Bundesministerium für Justiz“ durch die Wortfolge „der Vollzugsdirektion“ ersetzt.

12. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wortfolge „das Bundesministerium für Justiz“ durch die Wortfolge „die Vollzugsdirektion“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bundesministerium für Justiz“ durch die Wortfolge „der Vollzugsdirektion“ ersetzt.

13. Im § 91 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bundesministeriums für Justiz“ durch die Wortfolge „der Vollzugsdirektion“ ersetzt.

14. Im § 101 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bundesministeriums für Justiz“ durch die Wortfolge „der Vollzugsdirektion“ ersetzt.

15. § 106 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Über Ausbrüche und aufsehererregende Fluchtfälle sowie über solche Fluchtfälle, die durch pflichtwidriges Verhalten im Strafvollzug tätiger Personen ermöglicht worden sind, haben die Anstaltsleiter sogleich unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz und der Vollzugsdirektion zu berichten.“

16. Dem § 121 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vollzugsdirektion kann eine solche Amtsbeschwerde beim Bundesministerium für Justiz anregen.“

17. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wortfolge „Das Bundesministerium für Justiz“ durch die Wortfolge „Die Vollzugsdirektion“ ersetzt.

b) Im Abs. 6 wird die Wortfolge „das Bundesministerium für Justiz“ durch die Wortfolge „die Vollzugsdirektion“ ersetzt.

18. Im § 135 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bundesministeriums für Justiz“ durch die Wortfolge „der Vollzugsdirektion“ ersetzt.

19. Im § 161 wird die Wortfolge „dem Bundesministerium für Justiz“ jeweils durch die Wortfolge „der Vollzugsdirektion“ ersetzt.

20. Dem § 181 wird folgender Abs. XX angefügt:

„(XX) Die §§ 10 Abs. 1, 12, 13 Abs. 2, 14, 15b Abs. 1, 18 Abs. 6 und 8, 24 Abs. 3, 25 Abs. 1, 64 Abs. 2, 78 Abs. 2, 80 Abs. 2, 84 Abs. 1 und 3, 91 Abs. 3, 101 Abs. 2, 106 Abs. 3, 121 Abs. 5, 134 Abs. 1 und 6, 135 Abs. 2 und 161 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Artikel II

Änderungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. beim Bundesministerium für Justiz, und zwar

- a) bei den Oberlandesgerichten je einer für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- b) bei der Vollzugsdirektion einer für die Bediensteten des Exekutivdienstes des Planstellenbereiches Justizanstalten [des Exekutivdienstes der Justizanstalten],
- c) hinsichtlich der im § 13 Abs. 1 Z 2 lit. d genannten Bediensteten hat, sofern nicht gemäß § 4 für den gesamten Zuständigkeitsbereich der nachgeordneten Dienstbehörde ein einziger gemeinsamer Dienststellenausschuss bei dieser nachgeordneten Dienstbehörde gebildet wird, der nach § 13 Abs. 1 Z 2 lit. d eingerichtete Zentralausschuss auch die Aufgaben eines Fachausschusses wahrzunehmen,“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. XX angefügt:

„(XX) § 11 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes eingerichteten Fachausschüsse bei den Oberlandesgerichten für die Bediensteten des Exekutivdienstes der Justizanstalten gelten bis zum Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer als bei der Vollzugsdirektion eingerichtet und haben die Aufgaben der Personalvertretung dieser gegenüber soweit wahrzunehmen, als diese als nachgeordnete Dienstbehörde für die Bediensteten des Exekutivdienstes des Planstellenbereiches Justizanstalten tätig wird. Gleiches gilt sinngemäß auch für allfällige gemäß § 4 für den gesamten Zuständigkeitsbereich einer nachgeordneten Dienstbehörde gebildete einzige gemeinsame Dienststellenausschüsse nach § 11 Abs. 1 Z 4 lit. c.“

Artikel III **Änderungen des Ausschreibungsgesetzes 1989**

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 7 hat zu lauten:

„7. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:

- a) Vollzugsdirektion nach § 12 des Strafvollzugsgesetzes (einschließlich Stellvertretung der Leitung),
- b) Justizanstalten (jeweils einschließlich Stellvertretung der Leitung);“

2. § 5 Abs. 1a hat zu lauten:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 erster Satz sind Funktionen nach § 3 Z 7 lit. b vom Leiter der nachgeordneten Dienstbehörde auszuschreiben.“

3. Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z XX angefügt:

„XX. § 3 Z 7 und § 5 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx mit 1. Jänner 2007.“

Vorblatt

Probleme

Die teilweise parallelen Agenden der Dienst- und Fachaufsicht sowohl in der Zentralstelle als auch beim Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz und beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes wurden vielfach als unbefriedigend und unübersichtlich empfunden. Die Schaffung einer Vollzugsdirektion soll diesen Zustand beseitigen und die Fach- und Dienstaufsicht in einer Hand zusammenführen.

Dem Bundesministerium für Justiz sollen nur mehr strategische Entscheidungen und übergeordnete Aufgaben, wie im Bereich des Stellenplanes und des Personal- und Dienstrechtes, zukommen. Die bisher vom Ministerium besorgten operativen Tätigkeiten werden der Vollzugsdirektion übertragen. Das Bundesministerium für Justiz soll weiterhin richtungweisend die Vorgaben für die Planung, Organisation, Leitung, Steuerung, das Controlling, die Pflanzenbewirtschaftung, das Organisationsmanagement und das Budget geben.

Ziele

Im Bereich des Strafvollzuges soll nunmehr nur eine Behörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Strafvollzugsanstalten sowie Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe I. Instanz ausüben und so zu einer Bündelung der Verwaltungsaufgaben im Bereich des Strafvollzuges führen. Die neu zu schaffende Behörde soll interdisziplinär (mit PsychologInnen, BetriebswirtInnen und Exekutivbediensteten) ausgestaltet werden, um ein breiteres Spektrum an anfallenden Problemen rascher und effizienter erledigen zu können. Es soll insgesamt eine Straffung der Organisationen mit kürzeren Entscheidungswegen und unter Vermeidung von Mehrfachbelastungen vorhandener Strukturen herbeigeführt werden, um so einen noch effektiveren Einsatz von finanziellen Mitteln und Personal zu bewirken.

Alternativen

- a) Erweiterung der Kompetenzen der Oberlandesgerichtspräsidenten um Agenden der Fachaufsicht über den Vollzug.
- b) Errichtung einer Generaldirektion für den Vollzug beim Bundesministerium für Justiz.

Beide Alternativen vermögen die Ziele der Reorganisation nicht in gleichem Ausmaß bzw. gleicher Qualität zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung einer Vollzugsdirektion erfolgt planstellenneutral; dh die für die Errichtung dieser Behörde notwendigen Personalkapazitäten werden aus den freiwerdenden Kapazitäten des Bundesministeriums für Justiz, der vier Oberlandesgerichte sowie der einzelnen Justizanstalten aufgefüllt. Die geforderte Interdisziplinarität macht es erforderlich, auch Planstellen für BetriebswirtInnen vorzusehen, welche es bisher im Strafvollzug nicht gab, die jedoch durch Umsystemisierung bestehender Planstellen erfolgen soll. Die für die Anmietung eines geeigneten Bürogebäudes anfallenden Kosten werden mit €360.000 jährlich veranschlagt. Diese Kosten werden für eine Übergangszeit von rund zwei bis drei Jahren anfallen. Für die Zeit danach kann aufgrund Raumgewinns im Zusammenhang mit aktuell geplanten Bauvorhaben Vorsorge getroffen werden, ohne dass darüber hinaus Mehrkosten anfallen. Durch freiwerdende Raumkapazitäten als unmittelbare Folge der gegenständlichen Umstrukturierung können anderweitige Bestandverhältnisse gelöst werden, wodurch Einsparungen von rund € 45.000 pro Jahr erzielt werden können. Der Gesamtmehraufwand an Bestandskosten wird sohin lediglich rund €315.000 pro Jahr betragen. Für die Neueinrichtung der Behörde wird ein einmaliger Aufwand von €140.000 erforderlich sein.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bereich des Strafvollzuges bestehen nicht.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

1) Zum Reformbedarf:

Nach der derzeitigen Rechtslage können bis zu drei Behörden Aufsicht über die Vollzugsbehörden I. Instanz führen, nämlich der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz als Vollzugs oberbehörde nach dem Strafvollzugsgesetz, der Präsident des OLG als Dienstbehörde I. Instanz und das Bundesministerium für Justiz als Oberste Vollzugsbehörde und Dienstbehörde II. Instanz. Dieses Auseinanderklaffen von Dienst- und Fachaufsicht hat zu vermehrten Reformwünschen geführt, weshalb zukünftig einer einzigen Behörde – zwischen der Zentralstelle und den Justizanstalten – ein umfassendes Aufsichtsrecht zukommen soll.

Mit Entschließung des Nationalrats vom 6.12.2005 (318/UEA, XXII. GP) wurde die Bundesministerin für Justiz ersucht, eine neues Organisationsmodell für die Verwaltung des Strafvollzuges zu erarbeiten, mit der Vorgabe eines effizienten und effektiven Einsatzes von Personal und finanziellen Mitteln zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Strafvollzuges. Konkret sollen die Organisationsstrukturen gestrafft, die Entscheidungswege verkürzt und klarere Zuständigkeiten und Entscheidungsabläufe etabliert werden. Weiters wird eine interdisziplinäre Besetzung (mit PsychologInnen, BetriebswirtInnen, JuristInnen) von leitenden Positionen sowohl bei der Erarbeitung der Neuorganisation als auch im Strafvollzug selbst gefordert. Dem Bundesministerium für Justiz sollen die Steuerungsgagenden sowie jene, die ihm als oberste Dienstbehörde zukommen, belassen werden.

Nach intensiven Vorarbeiten und einer externen Studie wurden zwei Lösungsansätze geprüft, nämlich eine Erweiterung der Kompetenzen der Oberlandesgerichte um Agenden der Fachaufsicht einerseits und die Errichtung einer eigenen (Zwischen-)Behörde andererseits. Dieser im Zeitraum Dezember 2005 bis Februar 2006 durchgeführte Vergleich, welcher sich auf eine betriebswirtschaftliche Prozessanalyse stützte, kam im Ergebnis zu einer Präferenzierung der Schaffung einer eigenen Behörde. Durch die Einführung einer zentralen Struktur werde es zu keiner Mehrfachbelastung vorhandener Strukturen sowie zu keinem erhöhten Ressourcen- und Koordinationsbedarf kommen. Insgesamt könnten positive Synergieeffekte erzielt werden. Weiters wären Führungsprozesse in einer eigenen Behörde einfacher und rascher umzusetzen und unterstütze die vorgeschlagene Lösung die Schaffung einer eigenen Identität für den Strafvollzug.

2) Anpassungen des Strafvollzugsgesetzes:

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz in Strafvollzugsangelegenheiten soll sich künftig im Wesentlichen auf rein strategische Entscheidungen und Vorgaben konzentrieren und nicht auf Einzelfragen (zB Genehmigung von Veräußerungen nach § 64 Abs. 2, Genehmigung einer Besichtigung der Anstalt nach § 101 Abs.2) erstrecken. So soll das Bundesministerium für Justiz insbesondere für Planung, Organisation, Leitung, Steuerung, Controlling, Angelegenheiten des Stellenplans, Planstellenbewirtschaftung, Organisationsmanagement und Budgeterstellung sowie für Logistik und Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich bleiben.

Durch die Schaffung einer neuen Vollzugsdirektion sollen im Bundesministerium für Justiz nur mehr jene Aufgaben verbleiben, die typischerweise einer Zentralstelle zugewiesen sind. Der gesamte bisher im Bundesministerium für Justiz und bei den Vollzugs oberbehörden angesiedelte operative Bereich (z.B. Klassifizierung, Vollzugsortsänderungen, Fachaufsicht in operativer Hinsicht udgl.) sowie die derzeit bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte besorgten erstinstanzlichen dienstrechtlichen Angelegenheiten und die Dienstaufsicht sollen nun auf die neu geschaffene Vollzugsdirektion übertragen und (nur) von dieser wahrgenommen werden.

Auch soll das auf die in ihrem Sprengel gelegenen Gefangenenhäuser beschränkte Aufsichtsrecht der PräsidentInnen der Gerichtshöfe I. Instanz als Vollzugs oberbehörden nach § 12 auf die neu zu schaffende Vollzugsdirektion übertragen werden, um ein einheitliches Aufsichtsrecht zu garantieren.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind eine Vielzahl von Änderungen im Strafvollzugsgesetz erforderlich, um der geänderten Aufgabenverteilung zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Vollzugsdirektion Rechnung zu tragen, wobei sich inhaltlich an den jeweiligen Tätigkeiten insofern nichts ändern soll, als der hohe Standard des Strafvollzuges weiterhin gewährleistet werden soll.

3) Zusammenfassend sollen folgende (Einzel-)Agenden vom BMJ auf die Vollzugsdirektion übertragen werden:

- Vollzugsortsänderungen im allgemeinen oder im Einzelfall nach § 10 Abs. 1;
- Aufsicht über den Vollzug zu operativen Zwecken (§ 12);
- Bestimmung der Reisekosten für die Vertrauenspersonen nach § 18 Abs. 8;
- Entscheidungen über Vergünstigungen nach § 24 Abs. 3;

- Genehmigung der Hausordnungen nach § 25 Abs. 1;
- Genehmigung zur Veräußerung von Aufzeichnungen und Erzeugnissen der bildnerischen Betätigung nach § 64 Abs. 2;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 78 Abs. 2;
- Meldepflichten von Rentenempfängern nach § 80 Abs. 2;
- Entscheidungen über Leistungen im Bereich der Unfallfürsorge nach § 84 Abs. 1 und Erlassung eines Feststellungsbescheides im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall nach § 84 Abs. 3;
- genereller Ausschluss von Anstalten oder Anstaltsteilen vom Paketempfang nach § 91 Abs. 3;
- Genehmigung von Anstaltsbesichtigungen nach § 101 Abs. 2;
- Klassifizierung nach § 134;
- Genehmigung des Vollzugsplans in den in § 135 Abs. 2 genannten Fällen;
- Entscheidungen darüber, in welche Anstalt die Unterbringung im Maßnahmenvollzug vollzogen werden soll nach § 161.

Darüber hinaus soll für die Vollzugsdirektion auch die Möglichkeit zum elektronischen Datenaustausch mit den Justizanstalten nach § 15b Abs. 1 geschaffen werden. Weiters sollen die Jahresberichte der Vollzugskommissionen nach § 18 Abs. 6 auch der Vollzugsdirektion übermittelt werden und sollen Meldungen nach Fluchtfällen nach § 106 Abs. 3 auch an die Vollzugsdirektion erfolgen. Schließlich soll der Vollzugsdirektion die Möglichkeit einer Anregung von Amtsbeschwerden nach § 121 Abs. 5 eingeräumt werden.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Einführung einer Vollzugsdirektion erfolgt unter dem Postulat der Planstellenneutralität; dh die für die Errichtung dieser Behörde notwendigen Personalkapazitäten werden aus den freiwerdenden Kapazitäten des Bundesministeriums für Justiz, der vier Oberlandesgerichte sowie der einzelnen Justizanstalten aufgefüllt. Die geforderte Interdisziplinarität macht es erforderlich, auch Planstellen für BetriebswirtInnen vorzusehen, welche es bisher im Strafvollzug nicht gab, die jedoch durch Umsystemisierung bereits bestehender Planstellen erfolgen soll.

Die neugeschaffene Vollzugsdirektion soll mit rund 50 (ohne Bildungseinrichtung) besetzt werden; die Bildungseinrichtung soll zwar künftig zur Vollzugsdirektion ressortieren, für ihre Unterbringung bzw. die ihrer Bediensteten ist jedoch schon derzeit und wird auch künftig gesondert vorgesorgt. Für die Unterbringung der Vollzugsdirektion (ohne Bildungseinrichtung) wird daher ein Raumbedarf von rund 2000 m² zu veranschlagen sein. Ausgehend von einem Mietzins von €15/m² ergibt dies Mietkosten von €30.000 pro Monat oder €360.000 pro Jahr.

Diese Kosten werden für eine Übergangszeit von rund zwei bis drei Jahren anfallen. Für die Zeit danach kann aufgrund Raumgewinns im Zusammenhang mit aktuell geplanten Bauvorhaben Vorsorge getroffen werden, ohne dass darüber hinaus Mehrkosten anfallen. Durch freiwerdende Raumkapazitäten als unmittelbare Folge der gegenständlichen Umstrukturierung können anderweitige Bestandverhältnisse gelöst werden, wodurch Einsparungen von rund €45.000 pro Jahr erzielt werden können. Der Gesamtmehraufwand an Bestandskosten wird sohin lediglich rund €315.000 pro Jahr betragen. Darüber hinaus wird für die Einrichtung einer neuen Behörde (Büromöbel, elektronische Geräte udgl) ein einmaliger Sachaufwand vom €140.000 anfallen.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine

IV. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich hinsichtlich des Strafvollzugsgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und hinsichtlich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und des Ausschreibungsgesetzes 1989 auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

V. Verhältnis zu EU-Recht

Bestimmungen der Europäischen Union werden nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1 StVG):

Die Zuständigkeit einer Justizanstalt für einen konkreten Vollzug ergibt sich aus § 9, der auf § 9 Abs. 5 gestützten Verordnung sowie gegebenenfalls aus der Klassifizierungsentscheidung nach § 134. § 10 ermöglicht es, die bestehende Zuständigkeit auf Antrag oder von Amts wegen zu verändern. Die Anordnung einer Strafvollzugsortänderung stand bisher dem Bundesministerium für Justiz zu und es soll nun diese operative Tätigkeit auf die neu zu schaffende Behörde übertragen werden, die nun bescheidmäßig darüber zu entscheiden hat.

Zu Z 2 (§ 12 StVG):

Zwecks Schaffung einer einheitlichen Verwaltungsstruktur soll das Aufsichtsrecht der PräsidentInnen der Gerichtshöfe I. Instanz über die in ihren Sprengeln liegenden Gefangenenhäuser entfallen und der Vollzugsdirektion übertragen werden.

Während derzeit den PräsidentInnen der Gerichtshöfe I. Instanz die Fachaufsicht nach den Bestimmungen des StVG zukommt und die Dienstaufsicht bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte als Dienstbehörden I. Instanz liegt, sollen künftig sowohl Dienst- als auch Fachaufsicht von der Vollzugsdirektion wahrgenommen werden. Als problematisch erwies sich der Umstand, dass der Aufsichtsbegriff des StVG sehr weit gefasst ist und auch Elemente der Dienstaufsicht enthält (vgl. *Drexler*, Strafvollzugsgesetz, Rn 1 zu § 12), sodass eine exakte Abgrenzung nicht immer leicht zu treffen war. Künftig wird sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht von der Vollzugsdirektion ausgeübt.

§ 12 schafft die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer bundesweit tätigen, dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Justiz untergeordneten Verwaltungseinheit (Vollzugsdirektion). Der Vollzugsdirektion soll künftig die operative Durchführung des Straf- und Maßnahmenvollzuges, einschließlich der Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zukommen. Beispielsweise die Bauplanung von Anstalten verbleibt aber weiterhin beim Bundesministerium für Justiz.

Neben dem Aufsichtsrecht hat die Vollzugsdirektion auch für den gesetzmäßigen Betrieb der Anstalten und – insbesondere auch durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Anstalten – für einen an den Vollzugszwecken und den Grundsätzen der Menschenwürde und Wiedereingliederung der Strafgefangenen und Untergebrachten orientierten, möglichst hohen Vollzugsstandard unter Bedachtnahme auf Sicherheit und Ordnung Sorge zu tragen.

Die Vollzugsdirektion soll zur Durchführung der ihr obliegenden operativen Führungsaufgaben interdisziplinär ausgestaltet werden, dh für die personelle Ausstattung sind auf rechtliche, exekutivdienstliche, psychosoziale und betriebswirtschaftliche und sonstige erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sowie auf hinreichende Erfahrungen in der Vollzugspraxis Bedacht zu nehmen. Die demonstrative Aufzählung des Abs. 3 soll klarstellen, dass auch noch andere Bereiche (zB ÄrztInnen, SeelsorgerInnen) von der Multidisziplinarität mit umfasst sind.

In den Abs. 4 bis 6 wird festgelegt, dass die Leitung und die Leitungs-Stellvertretung der Vollzugsdirektion nach § 12 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes für eine Funktionsperiode von fünf Jahren befristet besetzt werden. Neuerliche befristete Bestellungen sind zulässig.

Nach Abs. 7 kommt die Kompetenz, fest- bzw. klarzustellen, welche Angelegenheiten Fachaufsicht iSd Abs. 2 im Einzelnen darstellen, selbstverständlich dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Justiz zu. Diese Kompetenz kann mittels Verordnung wahrgenommen werden.

Der Abs. 8 soll klarstellen, dass die der Vollzugsdirektion beigegebenen oder zugeteilten exekutivdienstfähigen Strafvollzugsbediensteten ebenfalls Exekutivdienst versehen.

Zu Z 3 und 4 (§§ 13 und 14 StVG):

Nach den zuletzt prävalierenden Überlegungen sollen im Wesentlichen strategische Zuständigkeiten im Bundesministerium für Justiz verbleiben und all jene Agenden, die unmittelbar von der Zentralstelle ausgeübt werden müssen. Das sind neben der Legistik die Planung, Steuerung, Organisation, Leitung und das Controlling des Vollzuges, die nach dem Bundeshaushaltsgesetz zwingend vorgeschriebenen Aufgaben im Bereich des Stellenplans, der Planstellenbewirtschaftung und Budgeterstellung, das Organisationsmanagement, die Festlegung von Vollzugsstrategien (einschließlich der IT-Strategie) sowie die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit.

Ebenso hat das Bundesministerium auch dafür zu sorgen, dass die finanziellen, wirtschaftlichen, baulichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und der Vollzugsdirektion nach § 12 sichergestellt werden, insbesondere auch die Schaffung der ADV-mäßigen Rahmenbedingungen für den Betrieb.

Soweit diese Zuständigkeitsverteilung im StVG abgebildet ist, sollen die entsprechenden Änderungen vorgenommen werden. Dies soll durch ausdrückliche Ausrichtung des bisherigen allgemeinen Aufgabenbereichs des Bundesministeriums für Justiz auf Strategisches sowie durch damit im Einklang stehende Änderungen bei den Einzelzuständigkeiten erreicht werden.

Zu Z 5 (§ 15b Abs. 1 StVG):

§ 15b bietet die Rechtsgrundlage für den automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den in Abs. 1 angeführten Behörden. Während Betreiber des Informationsverbundsystem weiterhin das Bundesministerium für Justiz bleiben soll, soll der Katalog der in Abs. 1 angeführten Behörden um die Vollzugsdirektion erweitert werden, um die Rechtsgrundlage für einen elektronischen Datenaustausch – der für den Amtsbetrieb unerlässlich ist – mit den Justizanstalten und dem Bundesministerium für Justiz zu schaffen.

Zu Z 6 (§ 18 StVG):

Abs. 6 normiert eine Berichtspflicht der Vollzugskommissionen über deren Tätigkeit während des vorangegangenen Jahres an das BMJ; ebenso steht es ihnen zu, Anregungen zu geben. Die Vollzugskommissionen haben die Beobachtung der Einhaltung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere die Behandlung der Strafgefangenen zur Aufgabe. Die Ergebnisse der Tätigkeit der Vollzugskommission sollen auch der Vollzugsdirektion zugänglich sein, damit sie im Wege ihres Aufsichtsrechtes durch entsprechende Maßnahmen auf auftretende Missstände reagieren bzw. allfälligen Anregungen nachgehen kann.

Nach **Abs. 8** steht den Vertrauenspersonen, deren Tätigkeit ehrenamtlich ist, eine Vergütung ihrer Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift für Bundesbedienstete sinngemäß zu (Reisezulage in der Gebührenstufe 3). Die Entscheidung über den Anspruch einer Reisevergütung soll künftig der Vollzugsdirektion zustehen.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 3 StVG):

Vergünstigungen im Strafvollzug sind ein Mittel des erzieherischen Auftrages des Strafvollzuges und dürfen grundsätzlich von den AnstaltsleiterInnen gewährt werden. Andere als die in § 24 Abs. 3 Z 1 bis 5 angeführten Vergünstigungen dürfen derzeit nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz und sollen künftig mit Genehmigung der Vollzugsdirektion gewährt werden können. An bereits delegierten Genehmigungen soll sich dadurch nichts ändern.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 1 StVG):

Die Hausordnung ist eine generelle Anordnung und entspricht im Wesentlichen einer generellen Weisung. Die Zustimmung der Vollzugsdirektion zur Hausordnung dient lediglich der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns. Die Steuerungsfunktion des Bundesministeriums für Justiz soll dadurch erhalten bleiben, dass die Genehmigung der Vollzugsdirektion anhand von Richtlinien, die das Bundesministerium für Justiz vorgibt, erfolgen soll.

Zu Z 9 (§ 64 Abs. 2 StVG):

Nach § 64 Abs. 2 idgF dürfen Aufzeichnungen und die Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung eines Strafgefangenen, die sich unmittelbar auf eine vom Strafgefangenen begangene strafbare Handlung beziehen, während der Haft nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz veräußert werden. Damit soll verhindert werden, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe zur Basis für bloße Geschäftemacherei mit dem strafbaren Verhalten gemacht wird. Die Zustimmung für die Veräußerung von Aufzeichnungen und Erzeugnissen der bildnerischen Betätigung soll nun von der Vollzugsdirektion erteilt werden.

Zu Z 10 (§ 78 Abs. 2 StVG):

Leistet eine Gebietskrankenkasse Heilfürsorge und Versorgung im Sinne des § 77 Abs. 4, so steht der Kasse ein Ersatzanspruch nach § 78 gegen den Bund im Umfang der aufgewendeten Kosten einschließlich eines entsprechenden Anteils der ihr entstandenen Barauslagen zu. Während die Festsetzung der Pauschbeträge nach Abs. 1 unverändert beim Bundesministerium für Justiz verbleibt, soll jedoch der konkret zustehende Ersatzanspruch der Gebietskrankenkasse (dem Grunde und der Höhe nach) binnen der Fallfrist des § 78 Abs. 2 bei der Vollzugsdirektion geltend zu machen sein.

Zu Z 11 (§ 80 Abs. 2 StVG):

Die in § 80 Abs. 2 normierten Meldepflichten eines Rentenempfängers bei jeder Änderung der für den Fortbestand maßgeblichen Verhältnisse sowie bei Änderungen des Wohnsitzes sollen nun gegenüber der Vollzugsdirektion erfüllt werden.

Zu Z 12 (§ 84 StVG):

Nach § 84 Abs. 1 idgF ist das Bundesministerium für Justiz in Angelegenheiten der Unfallfürsorge der Strafgefangenen erste Instanz und hat insoweit Aufgaben eines Versicherungsträgers zu erfüllen (*Kunst*, StVG, Anm 1 zu § 84). Diese Aufgaben sollen nun der Vollzugsdirektion übertragen werden, wobei eine inhaltliche Änderung der Aufgaben nicht eintritt.

Ebenso soll nach Abs. 2 die Vollzugsdirektion entscheiden, wenn - nach der Entlassung eines Strafgefangenen strittig ist, ob die Ursache für den gesundheitlichen Zustand des Entlassenen in einem im § 76 umschriebenen Vorfall während der Haft begründet ist oder nicht (Feststellungsbescheid).

Zu Z 13 (§ 91 Abs. 3 StVG):

Der Ausschluss von Empfang von Sendungen nach Abs. 2 für die Dauer von sechs Monaten sämtlicher Strafgefangener der Anstalt oder eines Teiles der Anstalt sollen künftig AnstaltsleiterInnen mit Genehmigung der Vollzugsdirektion anordnen können (statt derzeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz).

Zu Z 14 (§ 101 Abs. 2 StVG):

Nach § 101 Abs. 2 idgF dürfen anstaltsfremde Personen die Anstalt nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters/der Anstaltsleiterin und in Fällen der Besichtigung der Anstalt nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz betreten. Diese Genehmigung – sofern sie mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist – soll nun die Vollzugsdirektion im Einzelfall erteilen.

Die Erlaubnis der Verwendung von Licht- und Tonaufnahmegeräten in den Anstalten bleibt weiterhin dem Bundesministerium für Justiz vorbehalten. Da es sich dabei um sehr sensible und medienwirksame Entscheidungen, auch im Zusammenhang mit ausländischen Medien handelt, soll diese Zuständigkeit unverändert bleiben, weil die politische Verantwortung und auch der Umgang mit den Medien (Öffentlichkeitsarbeit) nach dem vorliegenden Entwurf weiterhin im Ministerium konzentriert bleiben sollten.

Zu Z 15 (§ 106 Abs. 3 StVG):

Da es sich bei der Flucht eines Strafgefangenen stets um eine wesentliche Störung des gesetzlichen Vollzugsablaufes handelt, sind derartige Vorfälle zu untersuchen. Über Ausbrüche, das sind Fluchten aus dem geschlossenen Bereich und Aufsehen erregende Fluchtfälle sowie über Fluchtfälle, die durch pflichtwidriges Verhalten der im Strafvollzug tätiger Personen ermöglicht worden sind, sollen nach dem vorliegenden Entwurf die AnstaltsleiterInnen neben dem Bundesministerium für Justiz auch der Vollzugsdirektion zu berichten haben.

Zu Z 16 (§ 121 Abs. 5 StVG):

Die Erhebung von Amtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Vollzugskammern bleibt weiterhin dem Bundesministerium für Justiz vorbehalten. Die neugeschaffene Vollzugsdirektion erhält allerdings die Möglichkeit, eine solche Amtsbeschwerde beim Bundesministerium für Justiz anzuregen. Im Hinblick darauf ist auch der Vollzugsdirektion jede Entscheidung der Vollzugskammer zuzustellen, wobei fristauslösend für die Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nur die Zustellung an das Bundesministerium für Justiz sein soll.

Zu Z 17 (§ 134 StVG):

Die operative Tätigkeit der Klassifizierung soll iSd Entschließungsantrages auf die Vollzugsdirektion übertragen werden und von dieser vorgenommen werden.

Zu Z 18 (§ 135 Abs. 2 StVG):

Der Vollzugsplan dient der Konkretisierung der in der Klassifizierung getroffenen Entscheidungen und der Strukturierung der weiteren Strafzeit. Nach Abs. 2 soll eine Genehmigung der Vollzugsdirektion nur dann erforderlich sein, wenn der Anstaltsleiter/die Anstaltsleiterin eine Strafvollzugsortsänderung für zweckmäßig hält oder vermeint, den Aufträgen aus der Klassifizierung nicht folgen zu können.

Zu Z 19 (§ 161 StVG):

Die Bestimmung der für den Vollzug einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahme zuständigen Anstalt des Maßnahmenvollzuges soll künftig der Vollzugsdirektion obliegen. Da durch den vorliegenden Entwurf auch die Vollzugsdirektion nach § 10 generell für Vollzugsortsänderungen zuständig gemacht wurde, soll die Vollzugsdirektion auch darüber entscheiden, in welche Anstalt ein geistig abnormer oder ein entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher unterzubringen ist.

Zu Artikel II (Änderungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 1 Z 4 und § 45 Abs. xx PVG):

§ 11 Abs. 1 Z 4 trifft die erforderlichen Anpassungen für den Fall, dass der Vollzugsdirektion nach § 12 StVG auch dienstbehördliche Zuständigkeiten erster Instanz übertragen werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass derzeit insgesamt vier Fachausschüsse für die Bediensteten des Exekutivdienstes eingerichtet sind (je einer bei jedem Oberlandesgericht) und dass daher für die laufende Tätigkeitsperiode Übergangsregelungen erforderlich sind.

Auch für die Organe der gesetzlichen Personalvertretung der nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Bediensteten des Planstellenbereichs Justizanstalten sind Anpassungen und Übergangsregelungen erforderlich.

Zu Artikel III (Änderungen des Ausschreibungsgesetzes 1989):**Zu Z 1 und 2 (§ 3 Z 7 und § 5 Abs. 1a AusG):**

Durch die Änderungen wird sichergestellt, dass künftig neben der (schon bisher auszuschreibenden) Funktion der Leitung einer Justizanstalt auch die Leitungs-Stellvertretung einer Justizanstalt sowie die Leitung und die Leitungs-Stellvertretung der Vollzugsdirektion nach § 12 des Strafvollzugsgesetzes ausgeschrieben werden.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel I****Änderungen des Strafvollzugsgesetzes****Strafvollzugsortsänderung**

§ 10. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat allgemein oder im Einzelfall die Zuständigkeit einer anderen als der nach § 9 zuständigen Anstalt anzuordnen,

1. wenn dies unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des Strafvollzuges (§ 20) zur besseren Ausnützung der Vollzugseinrichtungen oder aus Gründen der Sicherheit des Strafvollzuges zweckmäßig ist oder
2. wenn dadurch die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft gefördert wird und weder das Erfordernis einer zweckmäßigen Ausnützung der Vollzugseinrichtungen noch Gründe der Sicherheit des Strafvollzuges entgegenstehen.

(2) ...

Vollzugsoberbehörde

§ 12. (1) Für die gerichtlichen Gefangenenhäuser ist der Präsident des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Gefangenenhäuser liegen, Vollzugsoberbehörde.

(2) Der Vollzugsoberbehörde steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über die gerichtlichen Gefangenenhäuser zu.

Strafvollzugsortsänderung

§ 10. (1) Die Vollzugsdirektion hat allgemein oder im Einzelfall die Zuständigkeit einer anderen als der nach § 9 zuständigen Anstalt anzuordnen,

1. wenn dies unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des Strafvollzuges (§ 20) zur besseren Ausnützung der Vollzugseinrichtungen oder aus Gründen der Sicherheit des Strafvollzuges zweckmäßig ist oder
2. wenn dadurch die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft gefördert wird und weder das Erfordernis einer zweckmäßigen Ausnützung der Vollzugseinrichtungen noch Gründe der Sicherheit des Strafvollzuges entgegenstehen.

(2) ...

Vollzugsoberbehörde

§ 12. (1) Vollzugsoberbehörde ist die Vollzugsdirektion; diese ist dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar nachgeordnet und hat ihren Sitz in Wien..

(2) Der Vollzugsdirektion obliegen die operative Durchführung des Straf- und Maßnahmenvollzuges nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen. Die Vollzugsdirektion hat für den gesetzmäßigen Betrieb dieser Anstalten und, insbesondere auch durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Anstalten, für einen an den Vollzugszwecken und den Grundsätzen der Menschenwürde und Wiedereingliederung der Strafgefangenen und Untergebrachten orientierten, möglichst hohen Vollzugsstandard unter Bedachtnahme auf Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Die Vollzugsdirektion führt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den gesamten Vollzug und trifft die in den §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 8, 24 Abs. 3, 25 Abs. 1, 64 Abs. 2, 84 Abs. 1, 84 Abs. 3, 91 Abs. 3, 101 Abs. 2, 134, 135 Abs. 2 sowie 161 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen. Die Vollzugsdirektion betreibt auch eine Bildungseinrichtung für den Straf- und Maßnahmenvollzug.

(3) Die personelle Ausstattung der Vollzugsdirektion hat auf die für ihre

operativen Führungsaufgaben im Vollzug erforderlichen rechtlichen, exekutivdienstlichen, psychosozialen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sowie auf hinreichende Erfahrungen in der Vollzugspraxis Bedacht zu nehmen.

(4) Auf die Ausschreibung der Funktion der Leitung der Vollzugsdirektion und der Stellvertretung der Leitung ist das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, anzuwenden, wobei eine Bestellung jeweils nach Einholung eines Gutachtens nach den Abschnitten II bis V vom Bundesminister für Justiz bzw. von der Bundesministerin für Justiz für eine Funktionsperiode von fünf Jahren erfolgt. Dem Gutachten hat jeweils eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch das Bundesministerium für Justiz voranzugehen.

(5) Auf Funktionen nach Abs. 4 sind die §§ 141 und 145d des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, sowie § 68 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, ungeachtet der in den in den genannten Bestimmungen geforderten Mindestbewertungen anzuwenden.

(6) Neuerliche befristete Bestellungen nach Abs. 4 sind zulässig. Abschnitt VI des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, ist anzuwenden.

(7) Die Kompetenz, fest- bzw. klarzustellen, welche Angelegenheiten der Fachaufsicht im Sinne des Abs. 2 von der Vollzugsdirektion wahrzunehmen sind, kommt dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Justiz zu.

(8) Die der Vollzugsdirektion beigegebenen oder zugeteilten [exekutivdienstfähigen] Strafvollzugsbediensteten versehen Exekutivdienst.

Oberste Vollzugsbehörde

§ 13. (1) ...

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat für die Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sowie dafür vorzusorgen, daß die Anstalten entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrieben werden können. Ihm stehen ferner nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den gesamten Vollzug und die Einrichtung dessen innerer Revision sowie die in den §§ 10, 18, 24, 25, 64, 69, 78, 84, 97, 101, 134 und 135 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen zu.

Oberste Vollzugsbehörde

§ 13. (1) ...

(2) Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die strategische Planung und Steuerung sowie die oberste Leitung des Straf- und Maßnahmenvollzuges, die Sicherstellung der finanziellen, wirtschaftlichen, baulichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und der Vollzugsdirektion nach § 12 sowie die Wahrnehmung internationaler Angelegenheiten und allgemeiner Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes, die Angelegenheiten des Stellenplanes, der Planstellenbewirtschaftung, des Organisationsmanagements und des Controllings sowie die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit. Dem Bundesministerium für Justiz stehen ferner nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über die Vollzugsdirektion und, soweit dies zur Erfüllung der strategischen Aufgaben erforderlich ist, über den gesamten Vollzug sowie die innere Revision zu. Schließlich trifft das Bundesministerium für Justiz die in den §§ 9 Abs. 5, 11b Abs. 1, 11c Abs. 3, 11d Abs. 2, 15a Abs. 2, 18 Abs. 3, 18 Abs. 9, 25 Abs. 1,

52 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 1, 78 Abs. 1, 97, 101 Abs. 3, 121 Abs. 5 und 179a Abs. 3 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen.

(3) ...

Aufsicht über den Strafvollzug

§ 14. (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften und Anordnungen ist von den Leitern der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen innerhalb des Bereiches der ihnen unterstellten Einrichtungen, im übrigen, unbeschadet der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 über die richterliche Unabhängigkeit, innerhalb ihrer Sprengel durch die Vollzugsoberbehörden und im ganzen Bundesgebiet durch das Bundesministerium für Justiz zu überwachen.

(2) Die Vollzugsbehörden haben sich von dem gesamten Verwaltungs- und Vollzugsbetrieb in den von ihnen zu beaufsichtigenden Einrichtungen durch eigene Wahrnehmung Kenntnis zu verschaffen.

(2a) Für die Vollzugsoberbehörde gilt Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß, dass mit der Vornahme der regelmäßigen Nachschau ein Richter betraut werden kann.

(2b) Über Missstände, die im eigenen Wirkungsbereich nicht abgestellt werden können, haben die Leiter der gerichtlichen Gefangenenhäuser der Vollzugsoberbehörde und die Leiter der Strafvollzugsanstalten sowie die Vollzugsoberbehörden dem Bundesminister für Justiz zu berichten.

(3) Inwieweit die Vollzugskommissionen an der Aufsicht über den Vollzug mitzuwirken haben, ist im § 18 bestimmt.

Datenverkehr

§ 15b. (1) Die Übermittlung von Daten zwischen Justizanstalten untereinander und mit dem Bundesministerium für Justiz, den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Sicherheitsbehörden und den Einrichtungen der Bewährungshilfe sowie mit anderen Stellen, mit denen die Justizanstalten kraft Gesetzes Daten auszutauschen haben, hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit automationsunterstützt zu erfolgen.

Vollzugskommission

§ 18. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(3) ...

Aufsicht über den Strafvollzug

§ 14. (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften und Anordnungen ist von den Leitern der Anstalten zum Vollzug innerhalb des Bereiches der ihnen unterstellten Einrichtungen und im ganzen Bundesgebiet durch die Vollzugsdirektion und das Bundesministerium für Justiz zu überwachen.

(2) Die Vollzugsbehörden haben sich von dem gesamten Verwaltungs- und Vollzugsbetrieb in den von ihnen zu beaufsichtigenden Einrichtungen durch eigene Wahrnehmung Kenntnis zu verschaffen.

(3) Über Missstände, die im eigenen Wirkungsbereich nicht abgestellt werden können, haben die Leiter der Justizanstalten der Vollzugsdirektion und diese dem Bundesministerium für Justiz zu berichten.

(4) Inwieweit die Vollzugskommissionen an der Aufsicht über den Vollzug mitzuwirken haben, ist in § 18 bestimmt.

Datenverkehr

§ 15b. (1) Die Übermittlung von Daten zwischen Justizanstalten untereinander und mit dem Bundesministerium für Justiz, der Strafdirektion, den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Sicherheitsbehörden und den Einrichtungen der Bewährungshilfe sowie mit anderen Stellen, mit denen die Justizanstalten kraft Gesetzes Daten auszutauschen haben, hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit automationsunterstützt zu erfolgen.

Vollzugskommission

§ 18. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Die Kommission hat dem Bundesministerium für Justiz alljährlich innerhalb des ersten Vierteljahres über ihre Tätigkeit im Vorjahr schriftlich zu berichten und, wenn sie es für nötig hält, Anregungen zu geben.

(7) ...

(8) Die Vertrauenspersonen sind ehrenamtlich tätig. Für die Vergütung ihrer Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete sinngemäß mit der Maßgabe, daß ihnen die Reisezulage in der Gebührenstufe 3 gebührt. Die Entscheidung über den Anspruch steht dem Bundesministerium für Justiz zu.

(9) ...

Vergünstigungen

§ 24. (1) ...

(2) ...

(3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei Beschwerden der Anstaltsleiter zu entscheiden. Andere als die im folgenden besonders angeführten Vergünstigungen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz gewährt werden:

1. Tragen eigener Oberbekleidung;
2. Benutzung eigener Sportgeräte und -bekleidung;
3. Benutzung eigener Fernseh- oder Radioapparate sowie sonstiger technischer Geräte;
4. Musizieren auf eigenen Instrumenten;
5. längere Beleuchtung des Haftraumes (§ 40 Abs. 3 letzter Satz).

(4) ...

Hausordnung

§ 25. (1) Der Anstaltsleiter hat die Anordnungen über die Besuchszeiten (§ 94 Abs. 1), über das mündliche Vorbringen von Ansuchen und Beschwerden (§§ 119 und 120 Abs. 2) und andere unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt ergehende allgemeine Anordnungen über den Vollzug, soweit sie das Verhalten der Strafgefangenen betreffen und ihrer Art nach nicht bloß vorübergehender Natur sind, in einer Hausordnung zusammenzufassen. Die Hausordnung bedarf

(5) ...

(6) Die Kommission hat dem Bundesministerium für Justiz und der Vollzugsdirektion alljährlich innerhalb des ersten Vierteljahres über ihre Tätigkeit im Vorjahr schriftlich zu berichten und, wenn sie es für nötig hält, Anregungen zu geben.

(7) ...

(8) Die Vertrauenspersonen sind ehrenamtlich tätig. Für die Vergütung ihrer Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete sinngemäß mit der Maßgabe, daß ihnen die Reisezulage in der Gebührenstufe 3 gebührt. Die Entscheidung über den Anspruch steht der Vollzugsdirektion zu.

(9) ...

Vergünstigungen

§ 24. (1) ...

(2) ...

(3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei Beschwerden der Anstaltsleiter zu entscheiden. Andere als die im folgenden besonders angeführten Vergünstigungen dürfen nur mit Genehmigung der Vollzugsdirektion gewährt werden:

1. Tragen eigener Oberbekleidung;
2. Benutzung eigener Sportgeräte und -bekleidung;
3. Benutzung eigener Fernseh- oder Radioapparate sowie sonstiger technischer Geräte;
4. Musizieren auf eigenen Instrumenten;
5. längere Beleuchtung des Haftraumes (§ 40 Abs. 3 letzter Satz).

(4) ...

Hausordnung

§ 25. (1) Der Anstaltsleiter hat die Anordnungen über die Besuchszeiten (§ 94 Abs. 1), über das mündliche Vorbringen von Ansuchen und Beschwerden (§§ 119 und 120 Abs. 2) und andere unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt ergehende allgemeine Anordnungen über den Vollzug, soweit sie das Verhalten der Strafgefangenen betreffen und ihrer Art nach nicht bloß vorübergehender Natur sind, in einer Hausordnung zusammenzufassen. Die Hausordnung bedarf

der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz.

(2) ...

Gemeinsame Bestimmungen

§ 64. (1) ...

(2) Die Aufzeichnungen und die Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung des Strafgefangenen sind ihm auf sein Verlangen zu belassen, soweit nicht auf Grund bestimmter Tatsachen ein Missbrauch zu befürchten ist oder die Ordnung im Haftraum leidet. Im übrigen sind sie unbeschadet des § 62 letzter Satz wie Verwahnisse zu behandeln. Soweit sie sich unmittelbar auf eine vom Strafgefangenen begangene strafbare Handlung beziehen, bedarf ihre Veräußerung während der Haft der Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz.

(3) ...

Ersatzansprüche der Gebietskrankenkassen

§ 78. (1) ...

(2) Die Ersatzansprüche nach Abs. 1 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung der Leistungen beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht werden.

(3) ...

§ 80. (1) ...

(2) Die Rentempfänger sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand ihrer Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes binnen zwei Wochen auch dem Bundesministerium für Justiz anzuzeigen.

Verfahren

§ 84. (1) Über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen entscheidet das Bundesministerium für Justiz.

(2) ...

(3) Insoweit die Leistung der Unfallfürsorge den Gebietskrankenkassen übertragen ist, sind Streitigkeiten zwischen dem Verletzten und den Gebietskrankenkassen nach den im Siebenten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung für Leistungssachen (§ 354 ASVG) vorgesehenen Verfahrensbestimmungen, zu entscheiden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob ein Unfall (§ 76 Abs. 2 und 3) oder eine

der Genehmigung der Vollzugsdirektion auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Richtlinien.

(2) ...

Gemeinsame Bestimmungen

§ 64. (1) ...

(2) Die Aufzeichnungen und die Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung des Strafgefangenen sind ihm auf sein Verlangen zu belassen, soweit nicht auf Grund bestimmter Tatsachen ein Missbrauch zu befürchten ist oder die Ordnung im Haftraum leidet. Im übrigen sind sie unbeschadet des § 62 letzter Satz wie Verwahnisse zu behandeln. Soweit sie sich unmittelbar auf eine vom Strafgefangenen begangene strafbare Handlung beziehen, bedarf ihre Veräußerung während der Haft der Genehmigung durch die Vollzugsdirektion.

(3) ...

Ersatzansprüche der Gebietskrankenkassen

§ 78. (1) ...

(2) Die Ersatzansprüche nach Abs. 1 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung der Leistungen bei der Vollzugsdirektion geltend gemacht werden.

(3) ...

§ 80. (1) ...

(2) Die Rentempfänger sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand ihrer Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes binnen zwei Wochen auch der Vollzugsdirektion anzuzeigen.

Verfahren

§ 84. (1) Über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen entscheidet die Vollzugsdirektion.

(2) ...

(3) Insoweit die Leistung der Unfallfürsorge den Gebietskrankenkassen übertragen ist, sind Streitigkeiten zwischen dem Verletzten und den Gebietskrankenkassen nach den im Siebenten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung für Leistungssachen (§ 354 ASVG) vorgesehenen Verfahrensbestimmungen, zu entscheiden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob ein Unfall (§ 76 Abs. 2 und 3) oder eine

Krankheit (§ 76 Abs. 4) mit der dem Verletzten zugewiesenen oder in der Freizeit auf Rechnung des Bundes oder für wohltätige Zwecke geleisteten Arbeit ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung darüber steht dem Bundesministerium für Justiz zu.

Paket- und Geldsendungen sowie Erläge

§ 91. (1) ...

(2) ...

(3) Wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, dass Paketsendungen dazu mißbraucht werden, um Strafgefangenen Suchtgiften oder andere Gegenstände zukommen zu lassen, von denen eine Gefahr für die Gesundheit der Strafgefangenen oder sonst für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu befürchten wäre, und die Aussonderung solcher Gegenstände nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, hat der Anstaltsleiter die betreffenden Strafgefangenen vom Empfang von Sendungen nach Abs. 2 auszuschließen. Soweit der Gefahr durch den Ausschluß einzelner Strafgefangener nicht wirksam begegnet werden kann, kann der Anstaltsleiter mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz jeweils für einen bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum anordnen, daß sämtliche Strafgefangene der Anstalt oder eines Teiles der Anstalt vom Empfang von Sendungen nach Abs. 2 ausgeschlossen werden. Soweit es im Einzelfall vertretbar erscheint, kann der Anstaltsleiter jedoch Ausnahmen von einer solchen Anordnung gestatten.

(4) ...

(5) ...

Sicherung der Abschließung

§ 101. (1) ...

(2) Personen, die nicht in der Anstalt beschäftigt sind, dürfen die Anstalt außer in den in diesem Bundesgesetz besonders vorgesehenen Fällen nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters, wenn es sich aber um einen Besuch zum Zwecke der Besichtigung der Anstalt handelt, nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz betreten. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Besuch mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist. Besucher, die nicht bekannt sind, müssen sich über ihre Person ausweisen. Hievon kann jedoch abgesehen werden, wenn es sich um einen Besuch zum Zwecke der Besichtigung der Anstalt handelt und der Besucher von einer bekannten Person oder von einer Person, die sich ausweisen kann, begleitet wird.

(3) ...

(4) ...

Krankheit (§ 76 Abs. 4) mit der dem Verletzten zugewiesenen oder in der Freizeit auf Rechnung des Bundes oder für wohltätige Zwecke geleisteten Arbeit ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung darüber steht der Vollzugsdirektion zu.

Paket- und Geldsendungen sowie Erläge

§ 91. (1) ...

(2) ...

(3) Wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, dass Paketsendungen dazu mißbraucht werden, um Strafgefangenen Suchtgiften oder andere Gegenstände zukommen zu lassen, von denen eine Gefahr für die Gesundheit der Strafgefangenen oder sonst für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu befürchten wäre, und die Aussonderung solcher Gegenstände nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, hat der Anstaltsleiter die betreffenden Strafgefangenen vom Empfang von Sendungen nach Abs. 2 auszuschließen. Soweit der Gefahr durch den Ausschluß einzelner Strafgefangener nicht wirksam begegnet werden kann, kann der Anstaltsleiter mit Genehmigung der Vollzugsdirektion jeweils für einen bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum anordnen, daß sämtliche Strafgefangene der Anstalt oder eines Teiles der Anstalt vom Empfang von Sendungen nach Abs. 2 ausgeschlossen werden. Soweit es im Einzelfall vertretbar erscheint, kann der Anstaltsleiter jedoch Ausnahmen von einer solchen Anordnung gestatten.

(4) ...

(5) ...

Sicherung der Abschließung

§ 101. (1) ...

(2) Personen, die nicht in der Anstalt beschäftigt sind, dürfen die Anstalt außer in den in diesem Bundesgesetz besonders vorgesehenen Fällen nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters, wenn es sich aber um einen Besuch zum Zwecke der Besichtigung der Anstalt handelt, nur mit Genehmigung der Vollzugsdirektion betreten. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Besuch mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist. Besucher, die nicht bekannt sind, müssen sich über ihre Person ausweisen. Hievon kann jedoch abgesehen werden, wenn es sich um einen Besuch zum Zwecke der Besichtigung der Anstalt handelt und der Besucher von einer bekannten Person oder von einer Person, die sich ausweisen kann, begleitet wird.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Flucht**§ 106.** (1) ...

(2) ...

(3) Der unmittelbar aufsichtführende Strafvollzugsbedienstete hat jeden Fall einer gelungenen oder versuchten Flucht unverzüglich dem Anstaltsleiter zu melden. Dieser hat den Fall zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob die Flucht durch ein pflichtwidriges Verhalten einer im Strafvollzug tätigen Person oder durch Mängel der Anstaltseinrichtungen begünstigt worden ist. Über Ausbrüche und aufsehenerregende Fluchtfälle sowie über solche Fluchtfälle, die durch pflichtwidriges Verhalten im Strafvollzug tätiger Personen ermöglicht worden sind, haben die Anstaltsleiter sogleich unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz, die Leiter der gerichtlichen Gefangenenhäuser auch der Vollzugsbehörde zu berichten.

Verfahren bei Beschwerden**§ 121.** (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Entscheidungen der Vollzugskammern unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist einschließlich der Fälle des Art. 130 Abs. 1 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann Amtsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit erheben.

Klassifizierung

§ 134. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat längstens binnen sechs Wochen nach der Aufnahme zu bestimmen, in welcher Strafvollzugsanstalt, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geschaffenen Rahmens die Strafe im Einzelfall zu vollziehen ist.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Flucht**§ 106.** (1) ...

(2) ...

(3) Der unmittelbar aufsichtführende Strafvollzugsbedienstete hat jeden Fall einer gelungenen oder versuchten Flucht unverzüglich dem Anstaltsleiter zu melden. Dieser hat den Fall zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob die Flucht durch ein pflichtwidriges Verhalten einer im Strafvollzug tätigen Person oder durch Mängel der Anstaltseinrichtungen begünstigt worden ist. Über Ausbrüche und aufsehenerregende Fluchtfälle sowie über solche Fluchtfälle, die durch pflichtwidriges Verhalten im Strafvollzug tätiger Personen ermöglicht worden sind, haben die Anstaltsleiter sogleich unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz und der Vollzugsdirektion zu berichten.

Verfahren bei Beschwerden**§ 121.** (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Entscheidungen der Vollzugskammern unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist einschließlich der Fälle des Art. 130 Abs. 1 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann Amtsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit erheben. Die Vollzugsdirektion kann eine solche Amtsbeschwerde beim Bundesministerium für Justiz anregen.

Klassifizierung

§ 134. (1) Die Vollzugsdirektion hat längstens binnen sechs Wochen nach der Aufnahme zu bestimmen, in welcher Strafvollzugsanstalt, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geschaffenen Rahmens die Strafe im Einzelfall zu vollziehen ist.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Erscheint es im späteren Verlaufe des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die im Abs. 2 angeführten Umstände und zur Erreichung der dort genannten Zwecke erforderlich, den Strafvollzug in einer anderen Anstalt, in anderer Form oder nach anderen Grundsätzen fortzusetzen, so hat das Bundesministerium für Justiz die entsprechenden Änderungen anzuordnen. Die Abs. 3 bis 5 sind hiebei dem Sinne nach anzuwenden.

Vollzugsplan

§ 135. (1) ...

(2) Jeder Strafgefangene hat zur Vorbereitung des Vollzugsplanes eigenhändig einen Lebenslauf zu schreiben; zu dem gleichen Zweck ist er zu hören. Wenn es zweckmäßig ist, können auch der Anstaltsarzt, der Anstaltspsychiater oder Anstaltspsychologe und andere mit der Wesensart des Strafgefangenen oder mit dem in Aussicht genommenen Vollzug vertraute Strafvollzugsbedienstete gehört werden. Hält der Anstaltsleiter eine Strafvollzugsortsänderung für zweckmäßig oder kann den im Ergebnis der Klassifizierung zum Ausdruck gebrachten Vorschlägen nicht Rechnung getragen werden, so bedarf der Vollzugsplan der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz.

(3) ...

(4) ...

Bestimmung der Zuständigkeit

§ 161. Die Entscheidung darüber, in welcher von mehreren Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für gefährliche Rückfallstäter der Vollzug allgemein oder im Einzelfall durchzuführen ist, steht dem Bundesministerium für Justiz zu. Ebenso stehen die Entscheidungen darüber, ob ein Vollzug in den Fällen der §§ 158 Abs. 2, 4 und 5, 159 Abs. 1 und 2 und 160 Abs. 1 und 2 in einer der dort genannten Anstalten und in welcher davon durchzuführen ist, dem Bundesministerium für Justiz zu. § 10 Abs. 1 gilt dem Sinne nach.

(5) ...

(6) Erscheint es im späteren Verlaufe des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die im Abs. 2 angeführten Umstände und zur Erreichung der dort genannten Zwecke erforderlich, den Strafvollzug in einer anderen Anstalt, in anderer Form oder nach anderen Grundsätzen fortzusetzen, so hat die Vollzugsdirektion die entsprechenden Änderungen anzuordnen. Die Abs. 3 bis 5 sind hiebei dem Sinne nach anzuwenden

Vollzugsplan

§ 135. (1) ...

(2) Jeder Strafgefangene hat zur Vorbereitung des Vollzugsplanes eigenhändig einen Lebenslauf zu schreiben; zu dem gleichen Zweck ist er zu hören. Wenn es zweckmäßig ist, können auch der Anstaltsarzt, der Anstaltspsychiater oder Anstaltspsychologe und andere mit der Wesensart des Strafgefangenen oder mit dem in Aussicht genommenen Vollzug vertraute Strafvollzugsbedienstete gehört werden. Hält der Anstaltsleiter eine Strafvollzugsortsänderung für zweckmäßig oder kann den im Ergebnis der Klassifizierung zum Ausdruck gebrachten Vorschlägen nicht Rechnung getragen werden, so bedarf der Vollzugsplan der Genehmigung der Vollzugsdirektion.

(3) ...

(4) ...

Bestimmung der Zuständigkeit

§ 161. Die Entscheidung darüber, in welcher von mehreren Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für gefährliche Rückfallstäter der Vollzug allgemein oder im Einzelfall durchzuführen ist, steht dem Bundesministerium für Justiz zu. Ebenso stehen die Entscheidungen darüber, ob ein Vollzug in den Fällen der §§ 158 Abs. 2, 4 und 5, 159 Abs. 1 und 2 und 160 Abs. 1 und 2 in einer der dort genannten Anstalten und in welcher davon durchzuführen ist, der Vollzugsdirektion zu. § 10 Abs. 1 gilt dem Sinne nach.

Artikel II

Änderungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Fachausschüsse

§ 11. (1) ...

1. ...

Fachausschüsse

§ 11. (1) ...

1. ...

- | | |
|---|--|
| <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. bei den Oberlandesgerichten je zwei, und zwar je einer für</p> <p>a) die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,</p> <p>b) die Bediensteten des Exekutivdienstes der Justizanstalten,</p> <p>c) hinsichtlich der im § 13 Abs. 1 Z 2 lit. d genannten Bediensteten hat, sofern nicht gemäß § 4 für einen gesamten Oberlandesgerichtssprengel ein einziger gemeinsamer Dienststellenausschuss beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes gebildet wird, der nach § 13 Abs. 1 Z 2 lit. d eingerichtete Zentralausschuss auch die Aufgaben eines Fachausschusses wahrzunehmen.</p> <p>5. bis 14. ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> | <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. beim Bundesministerium für Justiz, und zwar</p> <p>a) bei den Oberlandesgerichten je einer für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,</p> <p>b) bei der Vollzugsdirektion einer für die Bediensteten des Exekutivdienstes des Planstellenbereiches Justizanstalten [des Exekutivdienstes der Justizanstalten],</p> <p>c) hinsichtlich der im § 13 Abs. 1 Z 2 lit. d genannten Bediensteten hat, sofern nicht gemäß § 4 für den gesamten Zuständigkeitsbereich der nachgeordneten Dienstbehörde ein einziger gemeinsamer Dienststellenausschuss bei dieser nachgeordneten Dienstbehörde gebildet wird, der nach § 13 Abs. 1 Z 2 lit. d eingerichtete Zentralausschuss auch die Aufgaben eines Fachausschusses wahrzunehmen,</p> <p>5. bis 14. ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> |
|---|--|

Inkrafttreten

§ 45. (1) bis (27) ...

Inkrafttreten

§ 45. (1) bis (27) ...

(XX) § 11 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes eingerichteten Fachausschüsse bei den Oberlandesgerichten für die Bediensteten des Exekutivdienstes der Justizanstalten gelten bis zum Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer als bei der Vollzugsdirektion eingerichtet und haben die Aufgaben der Personalvertretung dieser gegenüber soweit wahrzunehmen, als diese als nachgeordnete Dienstbehörde für die Bediensteten des Exekutivdienstes des Planstellenbereiches Justizanstalten tätig wird. Gleiches gilt sinngemäß auch für allfällige gemäß § 4 für den gesamten Zuständigkeitsbereich einer nachgeordneten Dienstbehörde gebildete einzige gemeinsame Dienststellenausschüsse nach § 11 Abs. 1 Z 4 lit. c.

Artikel III**Änderungen des Ausschreibungsgesetzes 1989****Leitung von nachgeordneten Dienststellen**

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. bis 6. ...
7. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
 - a) Justizanstalten,
 - b) Bundespersonalstelle für Bewährungshilfe,
8. bis 12. ...

Ausschreibung

§ 5. (1) ...

(1a) Abweichend von Abs. 1 erster Satz sind die Funktionen gemäß § 3 Z 7a vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes auszuschreiben.

(2) bis (8) ...

Inkrafttreten

§ 90. (1) ...

(2) Ferner treten in Kraft:

1. bis 24. ...
25. § 3 Z 6 lit. c, Z 8 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2005 mit 1. Juli 2005.

(3) ...

(4) ...

Leitung von nachgeordneten Dienststellen

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. bis 6. ...
7. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
 - a) Vollzugsdirektion nach § 12 des Strafvollzugsgesetzes (einschließlich Stellvertretung der Leitung),
 - b) Justizanstalten (jeweils einschließlich Stellvertretung der Leitung);
8. bis 12. ...

Ausschreibung

§ 5. (1) ...

„(1a) Abweichend von Abs. 1 erster Satz sind Funktionen nach § 3 Z 7 lit. b vom Leiter der nachgeordneten Dienstbehörde auszuschreiben.

(2) bis (8) ...

Inkrafttreten

§ 90. (1) ...

(2) Ferner treten in Kraft:

1. bis 24. ...
25. § 3 Z 6 lit. c, Z 8 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2005 mit 1. Juli 2005,
- XX. § 3 Z 7 und § 5 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx mit 1. Jänner 2007.

(3) ...

(4) ...

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Regelung der Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Justizressorts (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMJ 2007 – DVPV–BMJ 2007)

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr./....., sowie des § 2e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr./....., wird verordnet:

§ 1. Nachgeordnete Dienststellen gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz DVG (Dienstbehörden erster Instanz) und gemäß § 2e Abs. 1 zweiter Satz VBG (Personalstellen), die nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der Dienstrechtsangelegenheiten geeignet sind, sind im Bereich des Justizressorts

1. der Präsident des Obersten Gerichtshofes,
2. die Generalprokuratur,
3. die Präsidenten der Oberlandesgerichte (der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien überdies bundesweit für die Beamten der Bewährungshilfe),
4. die Oberstaatsanwaltschaften,
5. die Vollzugsdirektion (bundesweit für die Dienststellen im Bereich des Strafvollzugs).

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte für die Dienststellen im Bereich des Strafvollzugs geht mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 auf die Vollzugsdirektion über.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMJ 2004, BGBl. II Nr. 516, außer Kraft.

Erläuterungen

Zur Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Regelung der Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Justizressorts (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMJ 2007 – DVPV–BMJ 2007):

Ein derzeit vom Bundesministerium für Justiz vorbereitetes Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden, sieht vor, dass im Bereich des Strafvollzugs eine mit 1. Jänner 2007 neu einzurichtende, dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnete und als ‚Vollzugsdirektion‘ bezeichnete Behörde bundesweit die Fach- und Dienstaufsicht über die Strafvollzugsanstalten sowie Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz ausüben und dadurch eine Bündelung der Verwaltungsaufgaben im Bereich des Strafvollzugs bewirkt werden soll. Im Einzelnen ist auf die Erläuterungen des zitierten Gesetzesentwurfs zu verweisen.

Diese Änderung bedingt entsprechend der Systematik der Bestimmungen des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und des § 2e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 eine mit den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen korrespondierende Neufassung der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Regelung der Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Justizressorts.